

# **Satzung des Fördervereins**

## **Herz für die Römer-Thermen e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Förderverein führt den Namen Herz für die Römer-Thermen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Breisig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03. 1976 / (§§ 51 ff. AO 77).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Römer-Thermen Bad Breisig zur Verwirklichung gesundheitsfördernder und sozial-integrativer Maßnahmen. Er unterstützt die pädagogisch-sportliche Arbeit, insbesondere die Schwimmunterrichte. Er unterstützt auch die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen, um die Teilnahme behinderter Menschen auch in diesem Lebensbereich zu ermöglichen und setzt sich damit für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 ein. Des Weiteren unterstützt der Verein die Stadt Bad Breisig ausschließlich darin, den Charme und das Alleinstellungsmerkmal des Thermal-Bades zu erhalten und auszubauen. Alle vom Verein gesammelten Spenden werden dementsprechend zweckgebunden an die Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig – Römer-Thermen - abgeführt. Über die Zweckbindung der jeweiligen Einzelspenden entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Verwendung der Spenden.

### **§ 3 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen. Mitgliedsbeiträge und ggfls. Umlagen/Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen des Fördervereins Herz für die Römer-Thermen e. V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Ablehnungsfall kann der Antrag in einer Mitgliederversammlung neu gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Austritts besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfolgen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einberufen, wenn mindestens eins Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu. Juristische Personen entsenden eine Vertretung mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung über Satzungsveränderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen, die Entscheidung über Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Vereinssatzung
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten hat.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer/innen zum erweiterten Vorstand wählen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur jeweils erfolgten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das

Vereinsvermögen. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Abgabenverordnung Rücklagen für die Vereinszwecke zu bilden.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig – Römer-Thermen -, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Gesundheitsförderung verwenden wird.

Bad Breisig, 18.09.2023.